

**Amtliche Bekanntmachung - Satzung der Gemeinde
Wentorf bei Hamburg über die Benutzung von
Asylbewerber- Obdachlosenunterkünften vom
07.12.2015**

**Satzung
über die Benutzung der Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünfte
der Gemeinde Wentorf bei Hamburg
vom 07. Dezember 2015**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. 2003,57) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVObI. 2005, 27) in den derzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg betreibt die Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünfte – **nachfolgend Unterkünfte genannt** – als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Asylbewerberunterkünfte sind die zur Unterbringung von Asylbewerbern, Kontingentflüchtlingen und Spätaussiedlern von der Gemeinde Wentorf bei Hamburg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Zu den Asylbewerberunterkünften gehören insbesondere die Unterkünfte auf dem Grundstück Süd- ring 42a.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Asylbe- werbern, Kontingentflüchtlingen und Spätaussiedlern, die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (4) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Wentorf bei Hamburg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Zu den Obdachlosenunterkünften gehören insbesondere die Gemeinschaftsunterkunft im Südring 42 a in 21465 Wentorf bei Hamburg.
- (5) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (6) Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg kann, sofern dafür ein Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte errichten oder anmieten bzw. nicht mehr benötigte Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusam- men in einem Raum bzw. einer Wohnung untergebracht werden.
- (3) Mit der Einweisung und der Benutzung wird kein privatrechtliches Mietverhältnis zur Gemeinde Wentorf bei Hamburg begründet.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der/die Benutzer/-in in die Unterkunft eingewiesen ist. Dies erfolgt i.d.R. durch schriftliche Einweisungsverfügung der/des Bürger- meisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Wentorf bei Hamburg oder deren/dessen Bevollmächtigte/-n.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung der Ge-

meinde Wentorf bei Hamburg. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung der Unterkunft.

(3) Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn

- a. der Grund der Einweisung entfällt;
- b. eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) aus wichtigen Gründen, die im einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist;
- c. der/die Benutzer/-in durch sein Verhalten dazu Anlass gibt, insbesondere wenn er gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der/die Benutzer/-in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Zugewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg vorgenommen werden. Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, die Gemeinde Wentorf bei Hamburg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Es ist verboten

- a) in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen;
- b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
- c) ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
- d) ein Tier in der Unterkunft zu halten;
- e) in die Unterkunft pro eingewiesener Person an Mobiliar mehr als ein Bett, einen Stuhl, einen Schrank und eine Lampe zu bringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Wentorf bei Hamburg;
- f) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Wentorf bei Hamburg;
- g) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Wentorf bei Hamburg.
- h) in der Unterkunft zu rauchen.

(5) Ausnahmen können nur erteilt werden, wenn der/die Benutzer/-in eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung nach Abs. 4 Ziffern e, f und g verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Gemeinde Wentorf bei Hamburg insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Gemeinde Wentorf bei Hamburg vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Wentorf bei Hamburg diese auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen (Ersatzvornahme).

(9) Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den in § 1 Abs. 3 genannten Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde Wentorf bei Hamburg sind berechtigt, die Unterkünfte mindestens einmal wöchentlich nach vorheriger Abstimmung mit dem/der Benutzer/Benutzerin werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer/der Benutzerin auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Wentorf bei Hamburg einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

(11) Das Hausrecht übt die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister der Gemeinde Wentorf bei Hamburg als Asyl-bewerberbehörde aus. Anweisungen und Anordnungen des Hauswarts oder von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der mit der Einweisung, Betreuung oder Unterhaltung der Asylbewerberunterkünfte bzw. der Außenflächen beauftragten Dienststellen sind zu befolgen.

§ 5 Lieferung von Strom

(1) Für eventuell in Anspruch genommene Wohnungen schließt die Gemeinde einen Stromliefervertrag mit dem für die Gemeinde zuständigen Grundversorger über die Lieferung von Strom ab.

(2) Die Kosten werden im Rahmen des Gebührenbescheides mit den in der Wohnung eingewiesenen Personen abgerechnet.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der/die Benutzer/-in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/-in dies der Gemeinde Wentorf bei Hamburg unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der/die Benutzer/-in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer/-in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/-in haftet, kann die Gemeinde Wentorf bei Hamburg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Der/die Benutzer/-in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Wentorf bei Hamburg beheben zu lassen.

§ 7 Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/-in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde Wentorf bei Hamburg zu übergeben. Der/die Benutzer/-in haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Wentorf bei Hamburg oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/-in die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/die Benutzer/-in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Wentorf bei Hamburg keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit der Benutzer

(1) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder im dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

(1) Räumt ein/-e Benutzer/-in seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 215, 239 ff des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz -LVwG-) vom 2.6.1992 (GVOBl. S. 243) in der jeweils gültigen Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

(2) Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 3 Monaten verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Für die Verwahrung können Verwahrgebühren erhoben werden. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung.

§ 12 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Unterkünfte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der hierzu erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung regelt.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung notwendigen Daten zu erheben, zu nutzen bzw. zu verarbeiten. Zur Einweisung des Asylbewerbers/Obdachlosen werden durch die Gemeinde Wentorf bei Hamburg im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Asylbewerber/Obdachlosen erhoben und gespeichert:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Geburtsdatum und

d) Anschrift.

(2) Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg kann diese Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechnigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) weiterleiten.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

- a. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- b. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instandhält;
- c. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
- d. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. a) in die Unterkünfte Dritte aufnimmt;
- e. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- f. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. c) Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
- g. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. d) Tiere in der Unterkunft hält;
- h. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. f) Kraftfahrzeuge abstellt;
- i. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. g) in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
- j. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. h) in der Unterkunft raucht;
- k. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Gemeinde Wentorf bei Hamburg den Zutritt verwehrt;
- l. entgegen § 6 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
- m. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel übergibt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Gemeinde Wentorf bei Hamburg vom 20. Februar 2003, sowie die Satzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 21. Dezember 2006 außer Kraft

Wentorf bei Hamburg, den 08. Dezember 2015

Gemeinde Wentorf bei Hamburg
Der Bürgermeister

gez.
Matthias Heidelberg

